

Kinderkrippe „Die Kleine Gemeinde“

Angerstraße 29 - 31848 Bad Münders

Informationen für Eltern

über die **Kinderkrippe Die Kleine Gemeinde**, vertreten durch den Pastoralrat der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Bad Münders.

Die Kinderkrippe in der Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde ist ein Angebot für Kinder von 1 – 3 Jahren und damit auch für ihre Familien. Dieses Angebot orientiert sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.

Kindern wird hier die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen Lebensraum ihr Kindsein mit ihren Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten erweitern können.

Die Aufgaben, Kinder zu versorgen, zu erziehen und zu bilden sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kinderkrippe unterstützt im Miteinander diese Aufgabe. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb sehr wichtig.

Diese Zusammenarbeit setzt die Information der Eltern, ein geregelter Aufnahmeverfahren sowie den Abschluss eines Betreuungsvertrages voraus.

1. Gruppe und Betreuungsangebote

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In unserer Kinderkrippe nehmen wir maximal 15 Kinder im Alter von ein bis drei Jahren in einer Gruppe auf und bieten von Montag bis Freitag folgende Betreuungszeiten an:

Frühbetreuung	07:30 Uhr - 08:00 Uhr
Betreuungszeit	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Spätbetreuung	14:00 Uhr - 14:30 Uhr

In unserer Kinderkrippe wird die Gemeinschaftsverpflegung frisch zubereitet. Die Teilnahme ist verpflichtend.

2. Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten sowie die Schließungen werden vom Träger, durch Mitwirkung des Pädagogischen Beirates und der Stadt Bad Münders festgelegt und den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

Schließungen sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie

anlässlich von Fortbildungen, Studientagen der Mitarbeiterinnen u.ä.

Muss der Träger aus anderen betrieblichen Gründen die Einrichtung schließen, sind die Eltern unverzüglich schriftlich zu informieren.

Das Kinderkrippenjahr im Sinne dieser Ordnung umfasst die Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

3. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch die Eltern; sie ist schriftlich zu bestätigen.

Die Anmeldung hat folgende Informationen über das Kind zu enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift
- Anzahl und Alter der Geschwister
- bestehende Krankheiten, Unverträglichkeiten, Allergien
- gewünschtes Aufnahmedatum und Betreuungszeiten

Die Anmeldung hat folgende Informationen über die Eltern zu enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift
- Telefon-Nummer, unter der die Eltern während der Öffnungszeiten erreichbar sind.

Kinder, die nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen.

4. Eingewöhnung und Aufnahme

Der Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe ist in der Regel die erste längere Trennungserfahrung, die es macht. Grundlage für die Aufnahme und Eingewöhnung ist daher die aktive Beteiligung der Eltern an diesem Eingewöhnungsprozess. In einem persönlichen Gespräch werden alle Einzelheiten dieser individuellen Eingewöhnung besprochen.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Träger, der in der Regel von der Leiterin/dem Leiter vertreten wird, auf der Grundlage der von der Stadt Bad Münde festgelegten Aufnahmekriterien.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter. Eine Probezeit kann mit den Eltern vereinbart werden. Die Richtlinien des Landes über die Betreuung von behinderten Kindern in integrativen Gruppen bleiben hiervon unberührt.

Den Eltern ist so früh wie möglich mitzuteilen, ob eine Aufnahme zu dem gewünschten Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Eine Aufnahmezusage ist zu diesem Zeitpunkt verbindlich.

Spätestens mit der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 2 Wochen sein. Die

Kosten der Bescheinigung sind von den Eltern zu tragen.

5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Kinderkrippe, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogische(n) Mitarbeiter/in/-nen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder deren Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.

Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Die schriftliche Erklärung der Eltern entbindet die pädagogischen Mitarbeiter nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Der Besuch von Schwimmbädern und andere Unternehmungen mit erhöhter Unfallgefahr sind nur in Begleitung zusätzlicher Betreuer, ggf. auch Eltern zulässig. Die Teilnahme der Kinder bei diesen Unternehmungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

6. Versicherungsschutz

Der Unfall-/Versicherungsschutz für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen und in ihr aufgenommen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs.1.Ziff. 8a SGB VII).

Der Unfallversicherungsschutz besteht nur für Kinder, die in der Einrichtung gemäß Ziffer 5 aufgenommen sind.

Der Träger der Kinderkrippe haftet nicht für Verluste oder Sachschäden, es sei denn, ihm oder einem der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kann ein Verschulden nachgewiesen werden.

7. Verhalten in Krankheitsfällen

Kann ein Kind wegen Krankheit die Kinderkrippe nicht besuchen, haben die Eltern die Einrichtung zu informieren. Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes **oder eines Familienmitgliedes** (z.B. Diphtherie, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen) sind die Eltern verpflichtet, unverzüglich über die Art der Erkrankung Mitteilung zu geben.

Kinder, die einer ansteckenden Erkrankung im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind oder Läuse haben, dürfen die Kinderkrippe nicht besuchen. Der Träger ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Einrichtung vorübergehend auszuschließen. Dasselbe gilt bei ansteckenden Erkrankungen oder Verlausungen von Familienmitgliedern. Nach Genesung der oben genannten Krankheiten muss eine **ärztliche Bescheinigung** vor dem erneuten Besuch der Kinderkrippe vorgelegt werden.

Den Eltern ist das aktuelle Merkblatt des Robert-Koch-Institutes "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz" mit der Informationsschrift nach Ziffer 4 dieser Ordnung auszuhändigen.

Über einen besonderen Betreuungsbedarf wegen Krankheit muss im Einzelfall eine schriftliche

Vereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

8. Elternbeiträge, sonstige Kosten

Das Kinderkrippenjahr beginnt am 1. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Betreuungsgebühr für das Kinderkrippenjahr beträgt zurzeit monatlich:

- für die Betreuungszeit von 08.00-14.00 Uhr 120,00 €
- für die Frühbetreuung von 07.30-08.00 Uhr 7,00 €
- für die Spätbetreuung von 14.00-14.30 Uhr 7,00 €

Die Verpflegungskosten betragen zusätzlich zurzeit monatlich 60,00 €.

Die Gesamtgebühr von 180,00 € (gegebenenfalls zuzüglich der Früh- / Spätbetreuungsgebühr) wird monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag des Monats per Lastschriftverfahren eingezogen.

Zu den Betreuungsleistungen gehört auch die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Besuchen Geschwister eine Kindertagesstätte im Sinne von § 1 KiTaG, die im Bereich der Stadt Bad Münde betrieben wird, verringert sich die Betreuungsgebühr für die jüngeren Kinder um jeweils 50 %. Die Verpflegungskosten bleiben hiervon unberührt. Auf Anforderung ist die gleichzeitige Kindertagesstättenbetreuung von Geschwistern nachzuweisen.

Die Gesamtgebühr ist während des gesamten Kinderkrippenjahres, auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten. Die in Ziffer 2 und 7 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Gebührenpflicht.

Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungskosten werden vom Träger für jeweils ein Kinderkrippenjahr festgesetzt. Dabei werden die vom Bistum für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Vorgaben berücksichtigt. Der Träger kann die Gesamtgebühr wegen allgemeiner Kostensteigerungen, ggf. auf der Grundlage von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Pädagogischen Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern im Rahmen dieser Kostensteigerung neu festsetzen. Gebührenerhöhungen werden den Eltern mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Eltern erklären sich mit diesem Gebührenfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden. Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Gesamtgebühr zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Übernahme stellen. Anträge liegen auch in der Kinderkrippe aus.

Nebenkosten, die nicht in der Gesamtgebühr enthalten sind, z.B. für Ausflüge und besondere Veranstaltungen, werden mit den Eltern besprochen und gesondert in Rechnung gestellt.

9. Beendigung des Betreuungsvertrages

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern (Abmeldung) kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Kündigung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Kündigung zu einem dieser Zeitpunkte ist ausnahmsweise zulässig, wenn den Eltern wegen Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Krankheit des Kindes, die nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich noch mindestens vier Wochen dauert, Umzug) die Fortsetzung des Betreuungsvertrages bis zum nächst möglichen Termin nicht zugemutet werden kann.

Der Träger ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe einen Auflösungsvertrag unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu schließen.

Der Träger der Kinderkrippe kann den Betreuungsvertrag nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ggf. dann ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird,
- b) die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht nachkommen und das Vertrauensverhältnis damit erheblich gestört ist.
- c) die Eltern mit der Zahlung der Gesamtgebühr für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- d) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung nicht leisten kann.

Die Gesamtgebühr ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam ist.

Der Betreuungsvertrag endet grundsätzlich mit Vollendung des 3. Lebensjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sollte der Wechsel in einen Kindergarten der Stadt Bad Münde aufgrund eines noch nicht freien Kindergartenplatzes nicht möglich sein, verlängert sich dieser Betreuungsvertrag stillschweigend, bis das Kind einen ihm gesetzlich zustehenden Kindergartenplatz erhält.

Sobald ein Kindergartenplatz frei wird, sollen die Eltern oder der Träger der Kinderkrippe mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende die Beendigung schriftlich mitteilen.

10. Sonstige Bestimmungen

Die Richtlinien für Pädagogische Beiräte und die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sowie die Haushaltsrichtlinien sind zu beachten.

Das Recht des Trägers, weitergehende Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Eltern zu treffen, wird nicht eingeschränkt.

Rechte und Pflichten, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz, den ausführenden Verordnungen und Richtlinien des Landes sowie Vereinbarungen des Trägers mit der politischen Gemeinde ergeben, bleiben hiervon unberührt.

* Eltern im Sinne dieser Informationsschrift sind Personen, denen die elterliche Sorge nach dem BGB zusteht.